Satzung

der Gemeinde Zwischenahn über die Abhaltung von

Märkten in der Gemeinde Zwischenahn

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt – Ordnungsangelegenheiten (04403/604 321)

veröffentlicht am 23.04.1956 in der Nordwest-Zeitung „Ammerländer Nachrichten“

in Kraft getreten am 24.04.1956.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§

Berechnung der Euro-Beträge:
DM - Beträge geteilt durch Umrechnungssatz EUR 1,95583; danach gerundet auf 2 Stellen hinter dem Komma

Satzung

der Gemeinde Zwischenahn über die Abhaltung von

Märkten in der Gemeinde Zwischenahn

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 69 der Reichsgewerbeordnung hat der Rat der Gemeinde Zwischenahn in seiner Sitzung vom 4. November 1955 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktzeiten

In der Gemeinde Zwischenahn findet jährlich ein Frühjahrs- und Herbstmarkt am letzten Sonnabend und Sonntag im April bzw. am letzten Sonnabend und Sonntag im Oktober statt. Die Markttage werden in dem Marktkalender für den Verwaltungsbezirk Oldenburg festgelegt. Der Markt beginnt um 14.00 Uhr und dauert bis 24.00 Uhr.

§ 2

Marktplätze

Der Markt wird auf dem Marktplatz zu Bad Zwischenahn abgehalten.

§ 3

Marktzulassungen

Die Platzzuweisung für die einzelnen Geschäfte erfolgt durch die Gemeinde, und zwar im allgemeinen durch den beauftragten Marktmeister. Für die Güte des Platzes wird keine Gewähr übernommen. Nur diejenigen Bewerber dürfen einen Platz einnehmen, die einen Zulassungsschein erhalten haben. Wer nachträglich einen Platz zugewiesen bekommt, darf diesen Platz erst einnehmen, wenn er den Zulassungsschein erhalten hat. Über Plätze, die am Tage des Marktes bis 12.00 Uhr nicht eingenommen bzw. für die eine schriftliche Nachricht über den späteren Aufbau nicht rechtzeitig bei der Gemeinde eingereicht wurde, wird anderweitig verfügt. Es ist verboten, eigenmächtig Plätze einzunehmen, sie ganz oder teilweise an andere Personen abzutreten oder mit diesen zu tauschen.

§ 4

Marktstandgeld

Für die Benutzung der Marktplätze wird ein Standgeld nach der von der Gemeinde erlassenen Satzung über Marktstandgelder erhoben. Die Bezahlung eines Drittels des Standgeldes muss bis 8 Tage vor Beginn des Frühjahrs- bzw. Herbstmarktes erfolgt sein. Der Rest des Standgeldes wird am 2. Markttag durch den Marktmeister der Gemeinde eingezogen. Die Gemeinde kann die Zulassung von der Leistung der Anzahlung abhängig machen. In Ausnahmefällen, z. B. bei andauend schlechtem Wetter während der Markttage, kann die Gemeinde das Standgeld ermäßigen. Aus einem durch die allgemeine Wirtschaftslage bedingten oder durch die Art des Geschäftes hervorgerufenen schlechten Geschäftsgang kann ein Grund zur Ermäßigung nicht hergeleitet werden. Wenn die angemeldete und zugewiesene Platzgröße nicht eingenommen wird, muss trotzdem das volle Standgeld für den bereitgestellten Platz bezahlt werden.

§ 5

Auf- und Abbau der Geschäfte

Die Auffahrt und der Aufbau der Geschäfte darf erst nach erfolgter Platzzuweisung und nicht vor dem 2. Tag vor dem Markt erfolgen. Der Aufbau der Geschäfte erfolgt nach einem vorbereiteten Plan des Marktmeisters. Willkürlicher Aufbau von Buden und Ständen, Überschreiten der Fluchtlinien sowie eigenmächtiges Besetzen eines Platzes ist verboten.

Ein Abbruch der Buden und sonstigen Anlagen vor Beendigung des Marktes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Spätestens am zweiten Tage nach Beendigung des Marktes, um 20.00 Uhr, muss der Abbruch und die Räumung des Marktes beendet sein.

§ 6

Aufstellung der Wohn- und Gerätewagen

Wohn- und sonstige Wagen der Marktbezieher, die nicht unmittelbar in ihrem Betriebe Verwendung finden, sind auf einem von dem Marktmeister anzuweisenden Platz abzustellen.

§ 7

Verbotene Betriebe

Folgende Betriebe sind vom Markt ausgeschlossen:

a) Betriebe, die den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen oder geeignet sind, in irgendeiner Beziehung Ärgernis oder Anstoß zu erregen;

b) Spieleinrichtungen jeder Art, die Gewinne in Geld, lebenden oder geschlachteten Tieren verabfolgen.

Drehorgelspieler und andere Marktbezieher dürfen sich an den Straßen und Plätzen nicht so hinsetzen oder aufstellen, dass sie den Anschein eines körperlichen Gebrechens erwecken oder ein vorhandenes Gebrechen absichtlich hervorheben.

§ 8

Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen

Drehorgelspieler und andere Musiker werden nur in beschränkter Zahl zugelassen. Die Zulassung kann von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht werden.

Auf den Straßen und Plätzen, abgesehen von dem Marktplatz, darf nur bis 22.00 Uhr musiziert werden. Grelltönende Instrumente, wie Sirenen und ähnliche, dürfen in den Geschäften nicht verwendet werden. Durchsagen über Lautsprecher und die Wiedergabe von Musik dürfen höchstens in einer Stärke von 104 Phon auf eine Entfernung von 7 Metern erfolgen, so dass die Marktbesucher nicht belästigt und die übrigen Marktbezieher in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Feuerschutzmaßnahmen

Soweit kein Anschluss an die Wasserleitung besteht, muss in jedem Betrieb ein angemessener Wasservorrat zu Löschzwecken bereitgehalten werden. Auf dem Markt und in den Buden ist der Verkehr mit offenem Licht verboten. Jeder Marktbezieher hat für einen ordnungsmäßigen Stromanschluss an das Stromnetz zu sorgen. Die Abgabe von selbsterzeugtem Strom an andere Budenbesitzer ist untersagt. Offenes Feuer darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung angemacht und unterhalten werden. Glühende Kohlenasche, Schlacken oder ähnliche Abfälle, die aus den zugelassenen Feuerstellen entnommen werden, sind sofort mit Wasser zu begießen.

§ 10

Verkehr mit Fahrzeugen auf dem Marktplatz

Geschäftswagen dürfen den Marktplatz innerhalb der Budenreihen während der Marktzeit nur mit Erlaubnis des Marktmeisters benutzen. Der Verkehr mit Fahrrädern ist während der Marktzeit auf dem Marktplatz verboten.

§ 11

Begleitung von Kindern

Kinder unter 14 Jahren dürfen sich ohne Begleitung Erwachsener nach 21.00 Uhr nicht mehr auf dem Marktplatz aufhalten.

§ 12

Marktaufsicht

Soweit es zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Marktes notwendig ist, haben die Betriebsinhaber den von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen während der Geschäftszeit den Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumen und Anlagen zu gestatten und ihnen bei ihren Obliegenheiten die notwendige Unterstützung zu gewähren. Sie sind verpflichtet, den Aufsichtspersonen über ihre Unternehmen die zur Durchführung der Marktordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Räumung der Markplätze

Nach Schluss des Marktes an den einzelnen Markttagen haben alle Marktbesucher den Marktplatz zu verlassen.

§ 14

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen und Nichtbefolgung dieser Satzung werden gemäß § 149, Absatz 1, Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung unbeschadet evtl. strengerer Strafandrohung durch andere Bundes- und Landesgesetze mit Geldstrafe bis zu 150,00 DM / 76,69 EUR, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Außerdem bleiben zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus dem gesetzwidrigen Verhalten der Marktbezieher ergeben, unberührt.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Zwischenahn, den 4. November 1955

Der Verwaltungsausschuss

Westerholt
Bürgermeister

Quathamer
Gemeindedirektor